



Verfahrensbeschreibung
Rückforderung von erbrachten Leistungen im Bereich der IFK
(nur: Stadt Göttingen)

Lfd. Nr.: 4

Bearbeitung: FD 56.1 Küsters

Schritte	IFK	LSB	Rechenstelle	Dokumente / Hinweise
Verfahren (Allgemeiner Teil)				
Prüfung und Feststellung eines Aufhebungs- und Erstattungsgrundes (§§ 45, 47, 48, 50 SGB X) für zuvor gewährte Leistungen.	●			
Berechnung der Rückforderungssumme unter Beachtung der Bagatellgrenze bei der Feststellung der Rückforderungssumme.	●			Zum Thema <u>Bagatellgrenze</u> : Ausführungen in der vorläufigen Regelung „Aufhebung von Verwaltungsakten und Rückforderungen“ auf der TS „Aufhebung von Verwaltungsakten und Erstattung überzahlter Leistungen“ beachten.
Anhörung nach § 24 SGB X mit Angabe des Rückforderungsgrundes und Rechtsgrundlage (Frist: mind. 14 Tage zzgl. Postlaufzeiten)	●			Comp.Ass Briefeditor: „§24 SGBX Anhörung Rückforderung“ im Druckrollbalken unter „(§§31, 32 SGB II) Anhör, Sanktion, etc.“ auswählen und Vorlage entsprechend anpassen.
Voraussetzungen der für die Rückforderung herangezogenen Rechtsgrundlage liegen nach erfolgter Anhörung weiterhin vor: Anforderung PK-Nummer mit Aufgabe (Comp.Ass) „Mitteilung PK“ an Rechenstelle.	●		●	

Schritte	IFK	LSB	Rechenstelle	Dokumente / Hinweise
<p>Erstellung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides unter Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlage mit Festsetzung des zu erstattenden Betrags. In dem Bescheid ist die PK-Nummer und das Aktenzeichen als Zahlungsgrund zu nennen. Es ist darauf zu achten, dass in den jeweiligen Bescheiden nur das Konto des Landkreises IBAN: DE78260500010000505792 als Erstattungskonto ausgewiesen wird.</p> <p>Für die Übernahme der Kontoverbindung des LK ist zunächst die Seitenansicht des Briefeditorbescheides aufzurufen.</p>  <p>Die Zeile, in der um Überweisung des Erstattungsbetrags unter Nennung des PK auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten gebeten wird, ist sodann zu löschen, der nachfolgende Text zu kopieren und an selbiger Stelle in den Rückforderungsbescheid einzufügen:</p> <p>Der Landkreis Göttingen hat die Stadt Göttingen gem. § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) zur Durchführung der mit der Trägerschaft des SGB II verbundenen Aufgaben durch Vereinbarung herangezogen. Die haushaltsrechtliche Abwicklung obliegt weiterhin dem Landkreis Göttingen – daher bitte ich den Erstattungsbetrag direkt an den Landkreis Göttingen zu leisten.</p> <p>Bitte überweisen Sie den Erstattungsbetrag bis zum XX.XX.20XX unter Angabe des Kassenz Zeichens „PK XXXXXXX“ und des Aktenzeichens 7.XXXXXXX auf das folgende Konto:</p> <p>Empfänger: Landkreis Göttingen IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92 BIC: NOLADE21GOE Institut: Sparkasse Göttingen</p> <p>Zahlungsfrist: 1 Monat zzgl. 3 Tage für Postlaufzeiten (= Bestandskraft des Bescheides) Wiedervorlage nach Fristende eintragen</p>				<p>Comp.Ass Briefeditor: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide zu den einzelnen Eingliederungsinstrumenten.</p>

Schritte	IFK	LSB	Rechenstelle	Dokumente / Hinweise
Nach Fristablauf prüfen, ob Bestandskraft eingetreten ist. Falls Widerspruch eingelegt wird, ist der Ausgang des WS-Verfahrens und Klagefrist (1 Monat zzgl. 3 Tage Postlaufzeit) abzuwarten. Ggf. Ausgang Klageverfahren abwarten.	●			
Bei Bestandskraft: AO-Tabelle im Partnerverzeichnis ausfüllen (Ordner: Forderungsmanagement) und Aufgabe (Comp.Ass) „Bitte Anordnung erstellen/anpassen“ an Rechenstelle.	●		●	
Anfrage an Rechenstelle mit Aufgabe (Comp.Ass) „angeordnete Forderung vollständig beglichen“ oder „eigene/andere Aufgabe“ unter Nennung des entsprechenden Betrags, ob Geldeingang verzeichnet wurde. Wenn ja: Rechenstelle verbucht die Forderung = Verfahren abgeschlossen. Wenn nein: weiter unter „Verfahren (Besonderer Teil)“	●		●	
Verfahren (Besonderer Teil)				
- Ratenzahlung				
Kann eine Stundungsvereinbarung mit einer monatlichen Ratenzahlung erzielt werden? Wenn ja: AO-Tabelle entsprechend ergänzen und Aufgabe (Comp.Ass) „Bitte Stundung erstellen“ an Rechenstelle. Wenn nein: weiter unter Aufrechnung oder Forderungsmanagement	●		●	Bei eLbs die noch im Leistungsbezug sind, ist darauf zu achten, dass die mtl. Raten nicht unterhalb der gesetzlich möglichen Aufrechnungshöhe (§ 43 SGB II) liegen.
- Aufrechnung				
Die Forderung richtet sich gegen einen eLb, der noch im Leistungsbezug ist: Kontaktaufnahme mit der LSB und Klärung, ob eine Aufrechnung der Forderung möglich ist. Wenn ja: Abgabe des Verfahrens an die LSB Wenn nein: weiter unter Forderungsmanagement	●	●		
- Forderungsmanagement				
Rechenstelle leitet automatisch das Verfahren zum Forderungseinzug ein. Ist eine die Vereinbarung einer Ratenzahlung nicht möglich und/oder eine Aufrechnung nicht möglich/scheitert: Abgabe des Verfahrens an das Forderungsmanagement.			●	Zur Abgabe an das Forderungsmanagement: „Verfahrensbeschreibung – Forderungsabgabe – Rückforderungen (RF) – Vorgehen in der LSB/IFK“ auf der TS Rechenstelle beachten.

Freigegeben am/durch: 16.03.2023 (gez. Oberdieck)

12.09.2022 redaktionelle Änderungen (Küsters)